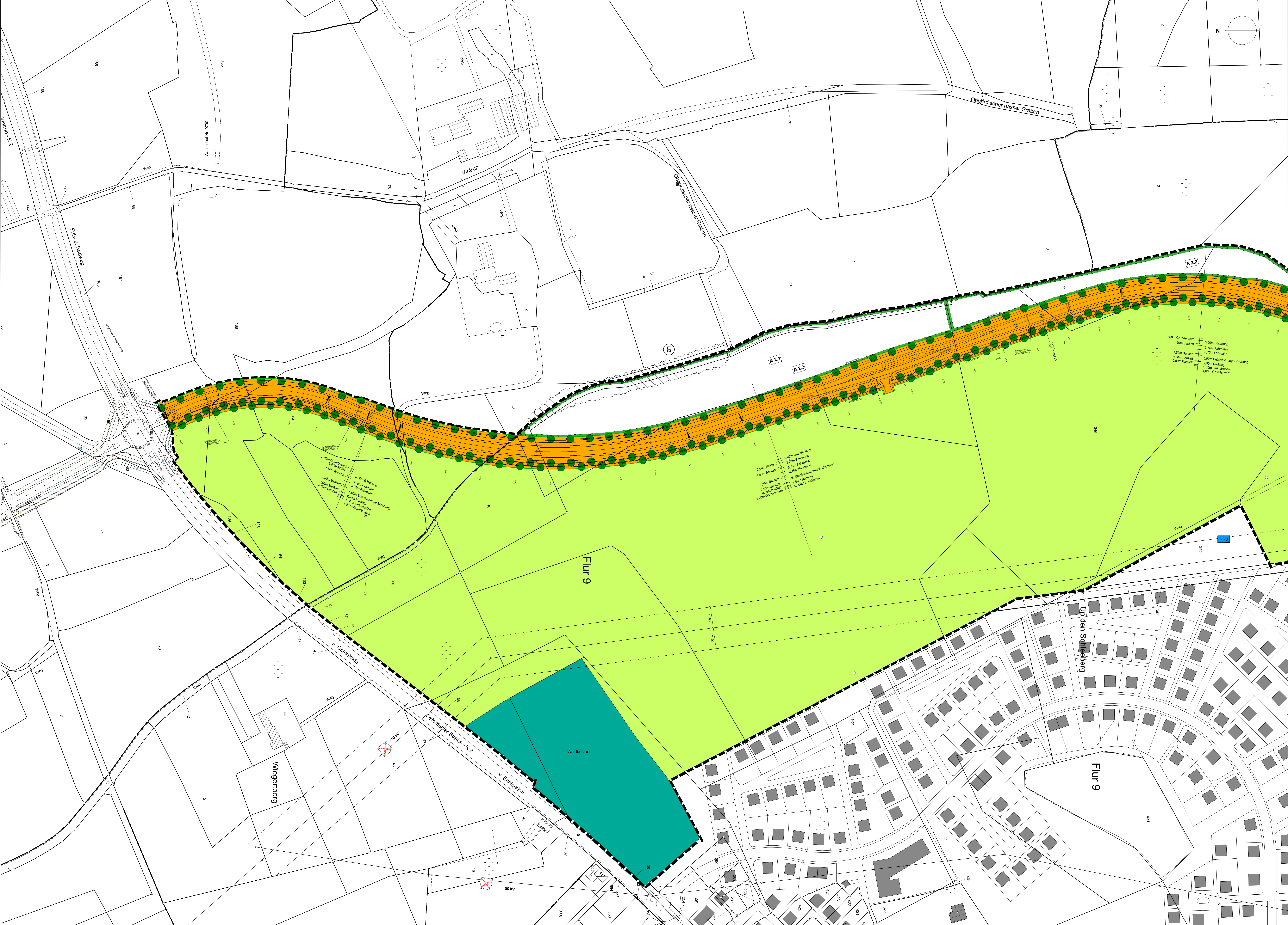




Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

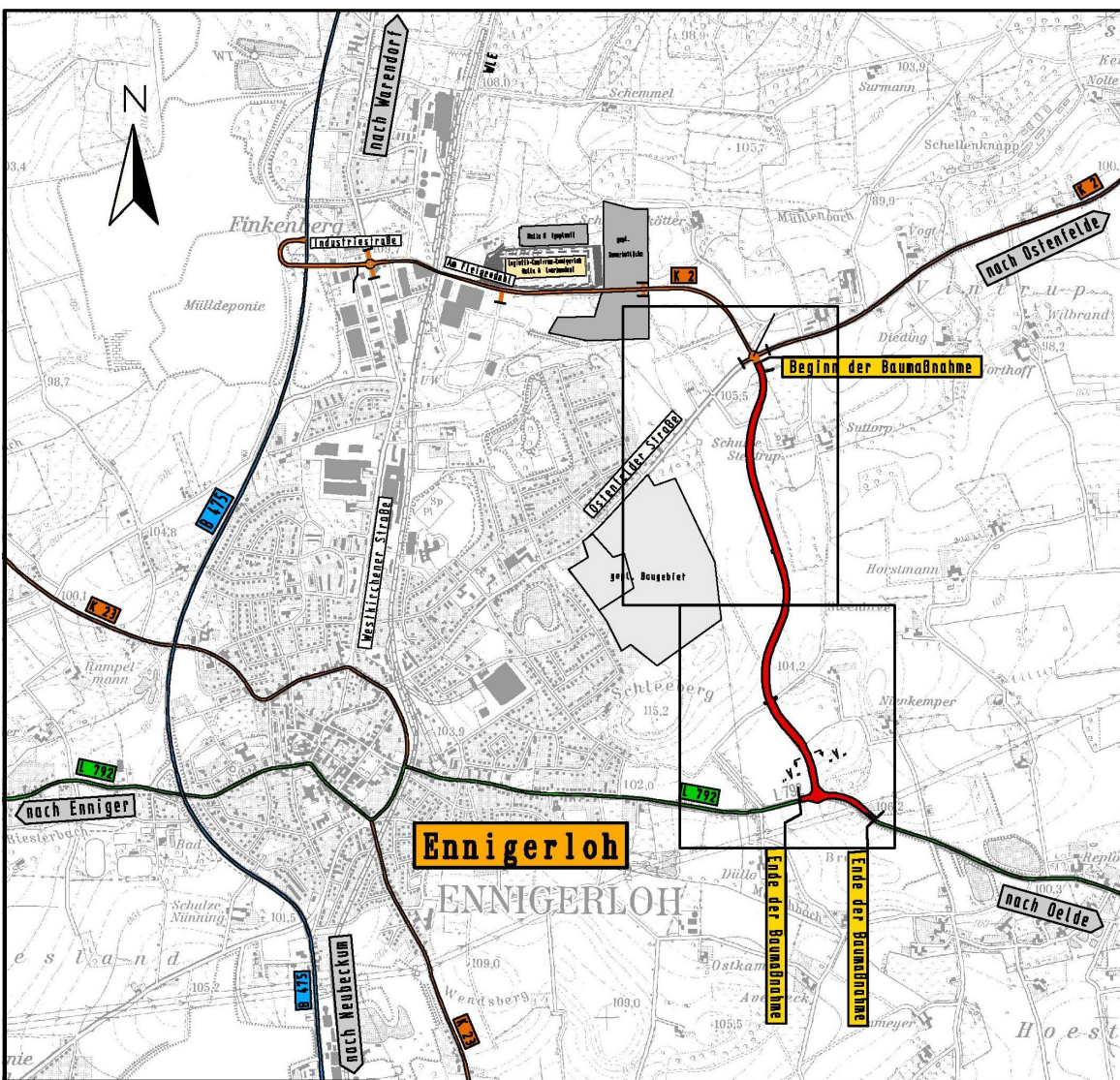
- Verkehrsräume**
 - Strassenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen**
 - Zweckbestimmung: Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
 - Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - A 2 Maßnahmenstruktur
 - Anpflanzen von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**
 - Gebäude Bestand - Wohnnutzung
 - Gebäude Bestand - gewerbliche Nutzung
 - Gebäude Planung - Wohngebiet Schwebberg
 - Hausnummer
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Flurgrenze
 - Hauptversorgung, oberirdisch (110 KV - Freileitung)
 - Schutzstreifen 110 KV Leitung
 - Querschnittsaufteilung gepl. Osting
 - Bäume im Bestand
- Nachrichtliche Übernahmen**
 - geschützter Landschaftsbestandteil - Waihecke (§ 47 LG NRW)

Textliche Festsetzungen

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - An den für das Anpflanzen von Bäumen dargestellten Standorten ist eine Straßenbaumreihe mit standortgerechten Laubbäumen mit einem Stammumfang von 12-14 cm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Der einzelne Baumstandort kann aus verkehrs- oder erschließungstechnischen Gründen vom festgesetzten Standort abweichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
Erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, Abfuhr des Märgutes.
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1 m Höhe.
Pflanzdichte für Bäume: 1 Baum je angefangene 200 m² der festgesetzten Fläche.
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - Maßnahme A 1 (Waldrand)**
In den festgesetzten Flächen erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
Erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, Abfuhr des Märgutes.
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1 m Höhe.
Pflanzdichte für Bäume: 1 Baum je angefangene 200 m² der festgesetzten Fläche.
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - Maßnahme A 2.1 (Obstwiese)**
Pflanzqualität für Obstbäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1 m Höhe.
Pflanzdichte für Obstbäume: 1 Baum je angefangene 200 m² der festgesetzten Fläche.
Artensort: standortgerechte, heimische alte Obstsorten
 - Maßnahme A 2.2 (Fellholzstreifen) und A 2.3 (Leitlinie)**
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm, gemessen in 1 m Höhe.
Pflanzdichte für Bäume: 1 Baum je angefangene 200 m² der festgesetzten Fläche.
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen je Sorte (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Ein- und Ausfahrten**
 - Die Anlage von Ein- und Ausfahrten entlang des geplanten Ostings ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Übersichtskarte mit Blattschnitt

ohne Maßstab
Dieser Bebauungsplan besteht aus zwei Kartenblättern.



Hinweise

Im Schutzbereich der Hochspannungsleitungen von beidseitig 10,00m (110KV Leitung Abzweig Ennigerloh) bzw. beidseitig 20,00m (110-380 KV Leitung Untertrop-Gütersloh) dürfen Anpflanzungen mit einer Endwuchshöhe von 3,00 m angepflanzt werden, in den Randbereichen bzw. ausserhalb des Schutzbereichs ist eine Abstufung der Anpflanzungen vorzunehmen. Bei gefährdeter Endwuchshöhe ist ein Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn vorzunehmen.

Bei Bodenergriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelrunde, aber auch Verankerungen und Verankerungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzudeuten und die Entdeckungsgrenze mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DöbSch).

Der Planungsbereich liegt über dem auf Kohlenwasserstoffe ermittelten Erlaubnisfeld "CDM-RVTH". Eigentümer ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Abwässerwesen, Villerberstraße 2 in 52062 Aachen. Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planungsbereichs kein erdungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf den Planungsbereich ist daher nicht zu rechnen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstoßbestände ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wäldchen und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 eines Jahres vorzunehmen.

Die extensive landwirtschaftliche Nutzung von Grünland als Maßnahme nach § 9 (1) Abs. 20 BauGB zur Kompensation von Eingriffen ist in Anlehnung an die Vorgaben des Vertragslandwirtschafts wie folgt durchzuführen und bei vertraglichen Regelungen zu beachten:

- ganzjähriger Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Nachsaat und Pflegemulch
- Pflege und Düngemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03 eines Jahres abzuschließen
- Mahd ab dem 15.06 eines Jahres. Es besteht Mahdpflicht mit Abmähen des Mähguts
- nach dem 15.06 eines Jahres können Nachmahd und sonstige zulässige Pflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 an 24.09.2004, 3016

Verordnung über die Baufache Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1995 (BGBl. I S. 496)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahs (Plannahverordnung - PlannahV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 2002 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NRW) vom 14.03.1997 (BGBl. I Nr. 504, zuletzt geändert durch Artikel 3 G v. 23.10.2007 (23.10.2007))

Verkehrsmittelverkehrsgesetz - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Art. 3 G v. 19.09.2009 (21.04.2010)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)GV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)

Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 384) i. d. z. Z. gültigen Fassung

Plangrundlage

Geobasisdaten: "Kreis Warendorf, Der Landrat, Vermessungs- und Katasteramt"

Verfahrensvermerke

wird ergänzt

	Unterlage:		-
	Reg.-Nr.:		-
	Blatt-Nr.:		1 (2)
	Datum:		Zeichen
Bebauungsplan Nr. 52	bearbeitet		09/2011
	genehmigt		10.09.2011
Ostring	Satzung		in
	M 1 : 1000		
Auftraggeber:	Stadt Ennigerloh		
	Marktplatz 1		
	59 320 Ennigerloh		
Auftragnehmer:	Vermessung, Straßen- und Verkehrsplanung, Bauleitung Stadtplanung, Landesplanung, Stadtentwicklung und Bauwesen Ulmstraße 1, 48159 Münster, Telefon 0251 4925-11, Fax 0251 4925-133		
	Nr. 2008-006		Reg.-Nr.
	Nr. 2008-006		Reg.-Nr.
Ingenieurbüro nts Lagerstr. 41 • 48149 Münster Tel. 0251 4925-11 • Fax 0251 4925-133		Tel. 0251 4925-11 • Fax 0251 4925-133	